Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Beschlußvorlage	**Vorlage-Nr:** **2001/ROG/049** **Status:** **öffentlich** **AZ:** **Datum:** **22.10.2001** **Wiedervorlage:**
Überplanmäßige Ausgaben - Schullasten	
Jugend- und Sozialamt **Frau Ferner**	
Beratungsfolge	**Gemeindevertretung Klein Rogahn 30.10.2001**

Sach- und Rechtslage:
Die Schullasten, die nach außerhalb des Amtsbereiches zu zahlen sind, sind gar nicht planbar, weil Zuzüge auch innerhalb des Schuljahres erfolgen.
Nach gültiger Rechtssprechung gibt es im Schulgesetz M-V keine Regelung, wonach ein Schüler, der nach Wohnortwechsel nun eine für ihn nicht zuständige Schule besucht, diese zu verlassen hat. Ein Schulwechsel ist damit nur auf freiwilliger Basis möglich. Eine Schule der Stadt Schwerin besuchen 5 Schüler der Gemeinde, 5 Schüler besuchen eine Ersatzschule in Schwerin. Die tatsächliche Anzahl der Schüler an den Ersatzschulen erfahren wir erst durch Rechnungslegung, da die Eltern den Besuch ihrer Kinder an der Ersatzschule nicht anzeigen müssen. Die Ersatzschulen erhalten Schullasten in der Höhe, die entstanden wären, wenn sie in der für sie zuständigen Schule beschult werden würden.

110 Schüler aus der Gemeinde werden an der verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule Stralendorf beschult. Die Schullasten an der Schule Stralendorf erhöhten sich vom Vorjahr von 1.099,37 DM auf 1.338,46 DM. Durch die Steigerung der Schülerzahl und die Erhöhung der Schullasten ist die Überschreitung der Haushaltsstelle 1/2100 6720 entstanden. Die Ausgabe bei den Schullasten per 18.10.2001 sind 155.456,58 DM.
Es liegen noch nicht alle Rechnungen der Stadt Schwerin vor.

Da es sich um eine Ausgabe des Verwaltungshaushaltes handelt und die gemäß Hauptsatzung außerhalb der Wertgrenzentscheidung des Bürgermeisters liegt, so ist ein Beschluß der Gemeindevertretung über diese außerplanmäßige Ausgabe notwendig.
Nach § 52 S. 1 KV M-V sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur dann zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
Die Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Beschlußvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der Rechts- und Sachdarstellung die überplanmäßige Ausgabe von 24.400,00 DM (Ansatz 2001 135.600,00 DM auf 160.000,00 DM) die Schullasten.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)